

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund Art. 14 a Abs. 1 und Art. 17 Landkreisordnung (LKrO) folgende

## **Satzung**

**zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger**

**vom 15. Juni 2026**

Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit und schließen auch die weiblichen Vertreterinnen und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein. Die enthaltenen Euro-Beträge sind dynamisiert auf den aktuell geltenden Stand Dezember 2025.

## § 1 Kreisräte

- (1) Die Kreisräte erhalten anlässlich der Sitzung des Kreistages, eines Ausschusses oder eines durch Beschluss des Kreistages oder Ausschusses gebildeten Arbeitskreises für jede Sitzung eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben. Die Teilnahme an einer gemeinsamen Sitzung gilt als eine Sitzung.
- (2) Die Entschädigung beträgt je Sitzung 80,06 €. Außerdem wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung von 15,00 Euro für die Teilnahme an Präsenzsitzungen gezahlt. Kreisräte, die von der elektronischen Ladung Gebrauch machen, erhalten eine monatliche Technikpauschale in Höhe von 15,00 Euro. Die Technikpauschale wird einmal jährlich ausgezahlt.
- (3) Außerdem erhalten die in Fraktionen zusammengeschlossenen Kreistagsmitglieder für Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,06 Euro. Dieses Sitzungsgeld wird für maximal 15 Fraktionssitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Der Kreistag kann die Notwendigkeit weiterer Fraktionssitzungen in einem Kalenderjahr durch Beschluss und mit Anspruch auf Sitzungsgeld feststellen. Die Wegstreckenentschädigung bemisst sich nach Abs. 2.

Als Fraktion gelten die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen mit mindestens zwei Mitgliedern.

- (4)
  1. Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an der Kreistags- oder Ausschusssitzung entgangenen Lohn oder Gehalt in voller Höhe. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
  2. Selbstständig tätige Kreisräte sowie Kreisräte, denen sonst im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil durch die Teilnahme an einer Sitzung entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 34,13 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr. Die Anspruchsvoraussetzungen sind jeweils nachzuweisen.
  3. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
    - a. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 15 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer,
    - b. Kindern mit nachgewiesener Behinderung (Behindertenausweis), die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 25 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer,
    - c. alle weiteren Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XI werden bis zu einem Höchstbetrag von 25 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer, ersetzt.

Dies gilt nicht, wenn für denselben Zeitraum ein Verdienstausschlag nach Nr. 1 oder eine Entschädigung für Selbständige nach Nr. 2 geltend gemacht werden kann. Für Mitglieder des Kreistages, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

- (5) Für auswärtige Dienstgeschäfte (außerhalb des Landkreises und über 50 km entfernt) ist ein Dienstreiseantrag zu stellen. Reisekosten und Tagegelder werden nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt. Darüber hinaus wird pro Tag eine Pauschalentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes gewährt. Außerdem gelten die Bestimmungen des Abs. 4 entsprechend.
- (6) Die Fraktionen des Kreistages erhalten für ihren Geschäftsaufwand (z.B. Bürobedarf, Porto, Telefon, Internet, Raum-/Personalkosten, Reisekosten) eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 145,51 Euro je Fraktionsmitglied. Kreistagsmitglieder, die nicht in Fraktionen zusammengeschlossen sind, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.
- (7) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 43,66 Euro zuzüglich 7,26 Euro pro Fraktionsmitglied.
- (8) Die weiteren Stellvertreter des Landrates erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 912,81 Euro. Mit dieser monatlichen Aufwandsentschädigung ist eine Vertretung bis zum Ablauf der 3. Woche abgegolten. Ab der 4. Woche der Vertretung wird zusätzlich eine tägliche Vertretungsentschädigung von 67,93 Euro gewährt.

## **§ 2 Ehrenamtlich tätige Kreisbürger**

Die Bestimmungen des § 1 gelten für ehrenamtlich tätige Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend.

Der/die Kreisheimatpfleger, Kreismusikpfleger sowie der/die Behindertenbeauftragte und Kreisarchivpfleger erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 346,58 Euro.

Werden Kreisbürger durch den Kreistag, den Kreisausschuss oder den Landrat ehrenamtlich mit der Besorgung von Geschäften in Landkreisangelegenheiten beauftragt, so entscheidet der Kreistag dem Grunde nach, oder von Fall zu Fall, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird.

## **§ 3 Dynamisierungsklausel**

Lineare Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die in § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 1 Abs. 6 bis 8 und die in § 2 genannten Entschädigungen. Sonstige Besoldungsanpassungen (z.B. Einmalzahlungen, pauschale Erhöhungen etc.) werden bei der Dynamisierung der in Satz 1 genannten Entschädigungen nicht berücksichtigt. Die Änderungen der in Satz 1 genannten Entschädigungen gelten ab dem Zeitpunkt der Änderungen der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 29.06.2020 außer Kraft.

Erlangen, 16.06.2026

Alexander Tritthart  
Landrat